

V StVK 140/15



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED]

gegen
[REDACTED]

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die [REDACTED]

am 12.09.2016

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens, sowie die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner zu 50 % auferlegt, die weiteren 50 % trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller verbüßte in der JVA Bochum mehrere Freiheitsstrafe wegen Körperverletzungsdelikten u.a.. Das Ende der Strafzeit ist derzeit auf den 24.07.2017 datiert.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 27.08.2015 beantragte er die Aufhebung des Bescheides vom 19.08.2015 des Antragsgegners und die Verpflichtung, ihm täglich mindestens einmal die Möglichkeit des Duschens oder eine mindestens vergleichbare Möglichkeit der Körperhygiene zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 08.10.2015 hat das Gericht den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hin hat das Oberlandesgericht Hamm den Beschluss insoweit aufgehoben, soweit der Antrag, dem Betroffenen die mindestens einmal tägliche dem Duschen vergleichbare Möglichkeit der Körperhygiene zu gewähren, abgelehnt wurde. Im Übrigen hat es die Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen. Die Sache wurde zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die hiesige Kammer zurückverwiesen.

In einer weiteren Stellungnahme teilte der Antragsgegner sodann mit, dass dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt wird, während der Aufschlusszeiten Wochentags zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr und am Wochenende zwischen 06:00 Uhr und 13:00 Uhr heißes Wasser auf den Abteilungsfluren zu entnehmen.

Aufgrund des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 03.06.2016 wurde die Vollstreckung der Reststrafen des Antragstellers zu Bewährung ausgesetzt und der Antragsteller wurde entlassen. Es ist somit Erledigung eingetreten.

Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden.

Gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG waren die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den jeweiligen Parteien zu 50 % aufzuerlegen, da dem Begehren des Antragstellers teilweise entsprochen wurde, der Antrag jedoch teilweise auch zurückgewiesen wurde.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 121 StVollzG, 65 GKG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

